

**POTENZIALE UND HEMMNISSE
GENOSSENSCHAFTLICHER
NEUGRÜNDUNGEN IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

JOHANNES BLOME-DREES

Eigenverlag des FOG

Wien 2018

Die hier vorliegende Publikation gibt in überarbeiteter Form die vom
Fachbereich für Genossenschaftswesen des Institutes für
Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien und vom
Forschungsverein für Genossenschaftswesen am 13. November 2017
abgehaltene Vortragsveranstaltung „Potenziale und Hemmnisse genossenschaft-
licher Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland“ wieder. Im
Wesentlichen wurde die Vortragsform beibehalten;
Literaturhinweise wurden demgemäß auf das Notwendigste
beschränkt.

Potenziale und Hemmnisse genossenschaftlicher Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland

Johannes Blome-Drees¹

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Ziele der Studie	5
2. Methodik und Datengrundlage	6
3. Die Genossenschaftsidee	6
4. Genossenschaften als besonderer Unternehmenstyp	9
5. Zentrale Ergebnisse	11
5.1 Eignung der Genossenschaft für Unternehmensgründungen .	11
5.2 Beweggründe für die Rechtsformwahlentscheidung	14
5.3 Neugründungen von Genossenschaften.....	17
5.4 Image und Kenntnis der genossenschaftlichen Rechtsform ...	20
5.5 Rolle der genossenschaftlichen Rechtsform in der Gründungsberatung.....	22
5.6 Positionierung in der öffentlichen Förderlandschaft	23
5.7 Auswirkungen der Gesetzesnovellierung von 2006	23
5.8 Rechtsformspezifische Implikationen.....	24
5.9 Entwurf zur Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt).....	26
6. Handlungsoptionen.....	27
6.1 Freiwillige Selbstbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände	27
6.2 Gesetzliche Veränderungen	28
6.3 Praxisgerechte Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2017	29
7. Aktuelles und zukünftiges Potenzial genossenschaftlicher Neugründungen.....	30
7.1 Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge	30
7.2 Wohnen	32
7.3 Gesundheit und Soziales	34
7.4 Energie	38
8. Fazit.....	41

¹ *Dr. Johannes Blome-Drees, Seminar für Genossenschaftswesen, Universität zu Köln, Deutschland, blome@wiso.uni-koeln.de.*

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Welche Bedeutung hatten die folgenden Merkmale der Rechtsform für Ihre Rechtsformwahlentscheidung?.....	14
Abbildung 2:	Wie zufrieden sind Sie denn jetzt insgesamt mit der von Ihnen gewählten Rechtsform der Genossenschaft?.....	15
Abbildung 3:	Was gab zusammenfassend letztlich den Ausschlag zur Entscheidung für die Rechtsform der Genossenschaft und gegen eine andere Rechtsform?	17
Abbildung 4:	Genossenschaftsneugründungen und prozentuale Veränderung zum Vorjahr, eigene Darstellung auf Basis von Daten der DZ BANK.....	18
Abbildung 5:	Neugründung von gewerblichen Genossenschaften.....	19
Abbildung 6:	Neugründungen von Genossenschaften nach Bereichen, eigene Darstellung auf Basis von Daten der DZ BANK	19
Abbildung 7:	Neugründung gewerblicher Genossenschaften nach Branchen.....	21
Abbildung 8:	Wie sind Sie denn eigentlich auf die Rechtsform der Genossenschaft aufmerksam geworden?.....	22
Abbildung 9:	Wie zufrieden sind Sie denn insgesamt mit der Tätigkeit Ihres Prüfungsverbands?.....	24
Abbildung 10:	Wie beurteilen Sie die Beratung und Betreuung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband im Gründungsprozess?	25

1. Hintergrund und Ziele der Studie

Die erhöhte Neugründungsaktivität insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien hat die Rechtsform der Genossenschaft im Allgemeinen und ihre Eignung für Bürgerinitiativen im Besonderen wieder ins Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik gerückt. Dies fand Ausdruck im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode, in welchem die Förderung der Genossenschaft an mehreren Stellen genannt wird. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln gemeinsam mit der Kienbaum Management Consultants GmbH damit beauftragt, eine Studie zum Thema „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ anzufertigen, deren zentralen Ergebnisse im Rahmen der vorliegenden Abhandlung in der gebotenen Kürze unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen dargelegt werden.²

Im Rahmen unserer Studie wurde zunächst das Neugründungsgeschehen in den letzten Jahren dokumentiert und analysiert. Dabei lag der Fokus vor allem darauf, die Gründe für den sogenannten Neugründungsboom zu identifizieren und Hemmnisse auszumachen, die einer weiteren Zunahme unternehmerischer Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft möglicherweise im Wege stehen. Auch die grundsätzlichen Vor- und Nachteile der Rechtsform wurden herausgearbeitet. Einen weiteren Schwerpunkt der Studie bildete die Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 2006, die im Hinblick darauf betrachtet wurde, inwiefern die durch sie eingeführten neuen Regelungen im Gesetz von Genossenschaften genutzt werden. Zusätzlich prüfte die Studie empirisch, inwiefern bestimmte Annahmen eines vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurfs für ein Gesetz zur „Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ zutreffen. Konkret lag dem Referentenentwurf die Annahme zugrunde, dass Aufwand und Kosten, die mit der Rechtsform der Genossenschaft und insbesondere mit ihrer verpflichtenden Prüfung einhergehen, für kleinere Projekte des bürgerschaftlichen Engagements zum Teil abschreckend wirken. Darüber hinaus wurde eine Einschätzung darüber abgegeben, in welchen Bereichen der genossenschaftlichen Rechtsform

² *Blome-Drees, J./Boggild, N./Degens, P./Michels, J./Schimmele, C./Werner, J.: Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Münster 2016 oder URL: <http://www.genosem.uni-koeln.de/bmwigenossenschaftsstudie.html>.*

in Zukunft besonderes Problemlösungspotenzial zukommt. Um die enorme Heterogenität genossenschaftlichen Wirtschaftens begrifflich zu ordnen, wurden in diesem Zusammenhang fünf Kernbereiche identifiziert: Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge, Wohnen, Energie, Gesundheit und Soziales sowie mittelständische Kooperation, Handwerk und Unternehmensnachfolge.

2. Methodik und Datengrundlage

Unsere Studie basiert neben einer breit angelegten Literaturlauswertung auf eigenen empirischen Erhebungen. Dabei wurde in ausgewählten Bereichen auch ein Vergleich zwischen (Team-)Gründern, die in der Rechtsform der eG gründen, und solchen, die sich für eine andere Rechtsform entschieden haben, geleistet. Konkret wurde eine quantitative Befragung unter jungen Genossenschaften (ab Gründungsjahr 2006) sowie kleinen Genossenschaften, die zwischen 2000 und 2005 gegründet wurden, durchgeführt. Darüber hinaus wurden jeweils vergleichend genossenschaftliche und nichtgenossenschaftliche Wohnprojekte sowie Dorfläden untersucht. Ergänzend lieferten vertiefende Interviews mit Experten aus Genossenschaftswissenschaft und -praxis weiterreichende Erkenntnisse. Im Rahmen unserer Studie wurden zudem auf qualitativen Interviews basierende Fallbeispiele von genossenschaftlichen und nichtgenossenschaftlichen Kooperationen in Bereichen wie Energie, Gesundheit und Soziales und vorgestellt.

3. Die Genossenschaftsidee

Genossenschaften sind Kooperationen. Ihre Mitglieder schließen sich – durchaus eigennützig – zusammen, weil sie gemeinsam mehr erreichen können, als ihnen allein möglich wäre. Die Geschichte lehrt, dass Genossenschaften besonders in Zeiten schnellen Wandels ihre Kraft entfalten. Die ersten Genossenschaften entstanden Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Zeit tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels, in der Industrialisierung, Liberalisierung und Urbanisierung breite Bevölkerungskreise in existentielle Krisen stürzten. Das Risiko der Verelendung rief Genossenschaftspioniere wie *Hermann Schulze-Delitzsch* und *Friedrich Wilhelm Raiffeisen* auf den Plan, die Lebenslage der in Not geratenen Menschen durch Gründung von Genossenschaften zu verbessern. Die ersten Genossenschaften hatten Modellcharakter. Weil sie in der Lage waren wirtschaftliche und soziale Probleme der Menschen nachhaltig zu lösen, wurden

sie massenhaft nachgeahmt und haben sich seitdem nicht nur in Deutschland, sondern weltweit stark verbreitet. Unter dem Aspekt des Wandels sind Genossenschaften heute genauso wichtig wie in ihrer Entstehungsphase. Auch heute arbeiten Menschen unter unsicheren Bedingungen. Angesichts fortschreitender Internationalisierung und Globalisierung, tiefgreifender demografischer Veränderungen und eines permanenten technischen Fortschritts und damit einhergehenden Wertewandels spüren sie unablässig den Druck neuer Herausforderungen.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften erklärt, um in den Blick zu rücken, dass Genossenschaften es ermöglichen, nachhaltig zu wirtschaften und sozialverantwortlich zu handeln. Dabei wird ausdrücklich betont, dass Genossenschaften regionale Wirtschaftskreisläufe stabilisieren und lokale Beschäftigung sichern. Nach Angaben der UN gibt es rund eine Milliarde Genossenschaftsmitgliedschaften in 2,6 Millionen Genossenschaften weltweit. Genossenschaften bieten über 100 Millionen Menschen sichere Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hebt ihre weltweite Bedeutung zur Mobilisierung von Ressourcen und Investitionen sowie zur Sicherung menschenwürdiger Arbeits- und Lebensbedingungen hervor. Zu guter Letzt hat im Jahr 2016 das internationale Komitee der UNESCO für die Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit der Aufnahme der Genossenschaftsidee in seine Repräsentative Liste zugestimmt. Damit gehört die Genossenschaftsidee zum UNESCO-Kulturerbe.

Genossenschaften bieten in vielen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft langfristige Sicherheit und Stabilität. Die Europäische Kommission stellt heraus, dass Genossenschaften die größtmögliche Teilhabe aller Menschen an wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen ermöglichen. Weltweit eint Genossenschaften ihr Sinn für wirtschaftliche und soziale Verantwortung sowie ihr Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung der Regionen, in denen sie agieren. Dass der Beitrag von Genossenschaften zur Sicherung menschlicher Lebensgrundlagen geschätzt wird, erklärt sich daraus, dass sie in konkreten Lebensumständen gegründet werden, in lokale und regionale Zusammenhänge eingebunden sind und spezifische Bedürfnisse befriedigen. Diese Einbindung macht Genossenschaften zu wichtigen Akteuren der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Absicherung und Entwicklung, in denen das Erfüllungsvertrauen gegenüber

dem anonymen Kollektiv durch ein Erfüllungsvertrauen vor Ort in mitgliedschaftlicher Verantwortlichkeit ersetzt wird.

In diesem Sinn sind Genossenschaften auch Ausdruck bürger-schaftlichen Engagements und Elemente der Zivilgesellschaft, die durch eine spezifische Kombination von Eigensinn und Gemeinsinn individuelle und kollektive Interessen miteinander verbinden. Genossenschaften sind Unternehmen, die ein soziales Gleichgewicht herzustellen versuchen, ohne die persönliche Freiheit zu unterdrücken. „Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele“ – dieser Aphorismus von Friedrich Wilhelm Raiffeisen bringt den Kerngedanken aller Genossenschaften auf den Punkt. Obwohl Genossenschaften auf sehr unterschiedlichen weltanschaulichen Grundlagen beruhen, verbindet sie eine gemeinsame Idee – die Idee genossenschaftlicher Selbsthilfe. Haushalte und Unternehmen schließen sich – ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben – freiwillig zusammen, weil sie bestimmte Ziele gemeinsam besser erreichen können als allein.

Das genossenschaftliche Prinzip der freiwilligen Vereinbarung kann in Grenzen zum Ersatz für marktliche und staatliche Steuerungsprinzipien werden. Wer die Idee genossenschaftlicher Selbsthilfe vertritt, wendet sich gegen die Annahme, dass sich wirtschafts- und gesellschaftspolitische Angelegenheiten allein mithilfe von Märkten lösen lassen. Er sieht Grenzen von Lösungen, die ausschließlich auf der Kombination von Egoismen beruhen. Wer für die Idee genossenschaftlicher Selbsthilfe eintritt, wendet sich gleichermaßen aber auch gegen die Ansicht, dass sich wirtschafts- und gesellschaftspolitische Angelegenheiten ausreichend vom Staat und seinen Einrichtungen erledigen lassen. Er sieht also auch Grenzen solcher Lösungen, die zu viel Vertrauen in staatliche Fremdhilfen setzen, auch weil er Bevormundung von oben her vermeiden möchte.

Erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit erlangen Genossenschaften immer dann, wenn der Markt oder der Staat für bestimmte Probleme keine angemessenen Lösungen zur Verfügung stellen, umso mehr dann, wenn beide gleichzeitig, und sich womöglich verschärfend, als defizitär wahrgenommen werden. Es ist somit nicht erstaunlich, dass Genossenschaften aktuell auf ein ihnen zunehmend freundlicher gestimmtes gesellschaftliches Umfeld treffen. Genossenschaftliche Werte werden von weiten Teilen der Bevölkerung als vertrauensstiftend angesehen. Dies gilt vor allem für Werte, die dem Einzelnen Einfluss auf die Gestaltung seiner Zukunft eröffnen.

Tatsächlich haben Genossenschaften in der Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Stärken wieder einmal eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Als Anker der Stabilität und Sicherheit stellen sie einen

Hort wirtschaftlicher Nachhaltigkeit dar. Dies beruht auf einem Geschäftsmodell, das durch eine langfristige Mitgliederorientierung, regionale Verankerung, ein risikobewusstes Management und einen vergleichsweise geringen Gewinnanspruch gekennzeichnet ist. Diese strukturellen Merkmale machen Genossenschaften einzigartig und verschaffen Wettbewerbsvorteile, wenn es darum geht, angemessene Antworten auf momentane und zukünftige Herausforderungen zu geben.

4. Genossenschaften als besonderer Unternehmenstyp

Von ihrem Charakter her sind Genossenschaften Selbsthilfeorganisationen mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb. Ihre Mitglieder unterhalten einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb, dem bestimmte betriebliche Funktionen der rechtlich und wirtschaftlich eigenständig bleibenden Mitgliederbetriebe zur Ausführung übertragen werden. Genossenschaften weisen spezifische Merkmale auf, die sie von anderen Unternehmenstypen abgrenzen. Das Genossenschaftsgesetz gibt eingetragenen Genossenschaften organisatorische Regelungen vor, welche die genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung widerspiegeln. Zu den wichtigsten charakteristischen Merkmalen der Genossenschaften gehören das Förder-, Selbsthilfe-, Freiwilligkeits-, Identitäts- und Demokratieprinzip.

Förderprinzip

Genossenschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Haushalten und Unternehmen, die durch Leistungen eines gemeinsam getragenen Betriebs in ihren wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen gefördert werden wollen. Im Unterschied zu Betrieben mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, deren Kapitalgeber möglichst hohe Gewinne anstreben, erwarten die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Haushalte und Unternehmen Vorteile durch die Bereitstellung von realen Leistungen. Das kann etwa durch günstige Konditionen geschehen, aber auch durch die Erschließung von Absatz- bzw. Beschaffungsmärkten oder in Form spezieller Serviceleistungen. Daher kann auch von einer leistungswirtschaftlichen Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft gesprochen werden. Durch ihr Unternehmensziel unterscheiden sich Genossenschaften nicht nur von Unternehmen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, sondern auch von öffentlichen Unternehmen, die sich am Gemeinwohl ausrichten (sollen).

Selbsthilfeprinzip

Der Ausdruck der Selbsthilfe wird im Zusammenhang mit Genossenschaften ausschließlich im Sinne von Selbsthilfe in der Gruppe oder gemeinsamer Selbsthilfe verwandt. Damit ist gemeint, dass die Mitglieder einer Genossenschaft gemeinsam tätig werden, um durch die Zusammenarbeit die Handlungsmöglichkeiten jedes einzelnen Mitglieds zu erweitern. Charakteristisch für die Genossenschaft ist nicht allein die Tatsache gemeinsamer Aktionen, sondern das Bestreben der einzelnen Mitglieder, ihre eigene Situation durch die Inanspruchnahme von Potenzialen der anderen Mitglieder zu verbessern. Da der so erlangte individuelle Vorteil die Bereitschaft bedingt, auf der anderen Seite eigene Potenziale zugunsten anderer Mitglieder zur Verfügung zu stellen, resultiert der individuelle Vorteil aus der Verwendung des Prinzips der gegenseitigen Hilfe. Die gemeinsame Selbsthilfe kann damit als die Absicht der Mitglieder einer Genossenschaft, ihre Ziele durch gemeinsame Aktionen und gegenseitige Unterstützung zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Situationen zu verfolgen, definiert werden.

Freiwilligkeitsprinzip

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft und die geschäftlichen Beziehungen zur Genossenschaft beruhen grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Genossenschaftliche Kooperation im Verbund erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Freiwilligkeitsprinzip bedeutet, dass jedem Mitglied freigestellt ist, ob und in welcher Intensität es mit dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenarbeitet. Genossenschaftsmitgliedern steht es frei, auch auf Angebote nichtgenossenschaftlicher Anbieter zurückzugreifen. Der (latente) Wettbewerb mit anderen Anbietern zwingt Genossenschaften, effizient zu arbeiten und sich an den Bedürfnissen der Mitglieder auszurichten.

Identitätsprinzip

Die Mitglieder kaufen entweder bei dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb ein, setzen als Lieferanten über den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb ab oder arbeiten als Kapitalgeber und zugleich Beschäftigte im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb. Man spricht in diesen Fällen vom Identitätsprinzip der Genossenschaft, d.h. von der Identität eines Mitglieds als Kapitalgeber und Kunde, als Kapitalgeber und Lieferant oder als Kapitalgeber und Beschäftigter. Anhand des Identitätsprinzips können Fördergenossenschaften und Produktivgenossenschaften unterschieden werden. Während bei Fördergenossenschaften die Kapitalgeber zugleich Kunden und/oder

Lieferanten sind, liegt bei Produktivgenossenschaften eine Identität von Kapitalgebern und Beschäftigten vor. Das Identitätsprinzip begünstigt eine hohe Identifikation der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft. Bei Fördergenossenschaften können Interessenkonflikte vermieden werden, die bei erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zwischen Eigentümern (hohe Gewinne) und Kunden (günstige Konditionen) bestehen. Bei Produktivgenossenschaften verringern sich Interessenunterschiede zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Außerdem steigt die Motivation der Beschäftigten, weil sie am Erfolg des Unternehmens unmittelbar beteiligt sind.

Demokratieprinzip

Ein weiteres Charakteristikum der Genossenschaften ist das Prinzip der genossenschaftlichen Demokratie. Im Sinne einer personalen Neutralisierung des Kapitals hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung in der genossenschaftlichen Willensbildung nur eine Stimme. Genossenschaftliche Kooperation basiert auf der persönlichen Mitwirkung der Mitglieder. Idealtypisch fällen im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb alle Mitglieder die zu treffenden Entscheidungen gemeinsam. Insofern stellen Genossenschaften eine moderne Form der Wirtschaftsdemokratie dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis wird nicht durch das eingebrachte Kapital, sondern durch die persönliche Teilnahme der Mitglieder als Leistungsabnehmer und Entscheidungsträger geprägt. Ob Genossenschaften erfolgreich sind, entscheiden idealtypisch ihre Mitglieder. Die Mitglieder treffen Entscheidungen, von denen sie selbst betroffen sind und für die sie die Verantwortung tragen.

5. Zentrale Ergebnisse

5.1 Eignung der Genossenschaft für Unternehmensgründungen

Nach dem bisher Gesagten weisen Genossenschaften spezifische Merkmale auf, die sie von anderen Unternehmenstypen abgrenzen. Diese strukturellen Merkmale machen Genossenschaften als Rechts- und Wirtschaftsform einzigartig und verschaffen Wettbewerbsvorteile, wenn es darum geht, angemessene Antworten auf momentane und zukünftige Herausforderungen zu finden. Aufgrund ihres spezifischen Profils eignet sich die Genossenschaft als Unternehmenstyp besonders unter folgenden Voraussetzungen für Unternehmensgründungen:

- wenn der Wille und die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem Wirtschaften bestehen (Teamgründungen mit mindestens drei Gründern);
- wenn der Wille und die Bereitschaft zu demokratischem Wirtschaften bestehen (demokratische Unternehmensverfassung);
- wenn die Gründer eine offene Rechtsform wünschen, in der den Eigentümern ein verhältnismäßig problemloser und unbürokratischer Ein- und Austritt ermöglicht wird;
- wenn die Gründer ausgewählte betriebliche Funktionen auf ein gemeinsam zu gründendes Unternehmen auslagern wollen, um die Effektivität bzw. Effizienz ihrer eigenen Unternehmen zu steigern;
- wenn die direkte leistungswirtschaftliche Förderung der Mitglieder im Vordergrund steht und nicht eine möglichst hohe Rendite;
- wenn die Verteilung von Überschüssen nach der Höhe der Inanspruchnahme des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes gewünscht wird und steuerlich begünstigt sein soll;
- wenn die Gründer ihre persönliche Haftung auf das eingezahlte Kapital begrenzen wollen;
- wenn die Gründer eine Rechtsform mit hoher Stabilität und Solidarität bevorzugen.

Berücksichtigt man die vorgenannten Punkte, so gelangt man kurz gesagt zu folgendem Ergebnis: Die genossenschaftliche Rechtsform ist besonders für solche kooperativen Unternehmensgründungen geeignet, bei denen mindestens drei Gründer auf solider und stabiler Basis ein nachhaltiges Geschäftsmodell zu betreiben trachten, in denen der Mensch und nicht das Kapital im Mittelpunkt steht und die einer unmittelbaren leistungswirtschaftlichen Förderung der sie tragenden Mitgliederbetriebe (Unternehmen oder Haushalte) dienen. Die Genossenschaft hat als Rechtsform in aller Regel subsidiären Charakter – sie dient der Unterstützung der sie tragenden und damit bereits existierenden Mitgliederbetriebe. Die Ausnahme stellen Produktivgenossenschaften dar, bei denen Mitglieder gleichzeitig Eigentümer und Beschäftigte sind.

Beim Großteil der Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um Existenzgründungen, bei denen sich die Gründer (alleine oder im Team) beruflich selbstständig machen und unternehmerisch tätig werden. Um die Eignung der genossenschaftlichen Rechtsform für Existenzgründungen einschätzen zu können,

ist die Unterscheidung zwischen Förder- und Produktivgenossenschaften entscheidend.

Der Zweck der Genossenschaft gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) besteht darin, „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. Unter Förderung von Erwerb wird die Förderung von Unternehmen und unter Förderung von Wirtschaft wird die Förderung privater Haushalte verstanden. Um die Betriebe der Mitglieder als Unternehmen fördern zu können, müssen die Unternehmen schon existieren. In Deutschland sind solche Genossenschaftsgründungen bislang der Regelfall. Jedoch kann die Förderung auch in der Einrichtung eines neuen Unternehmens als Arbeitsplatz für die Mitglieder bestehen. Sofern Existenzgründungen im Team erfolgen, können sie also auch in der genossenschaftlichen Rechtsform vollzogen werden.

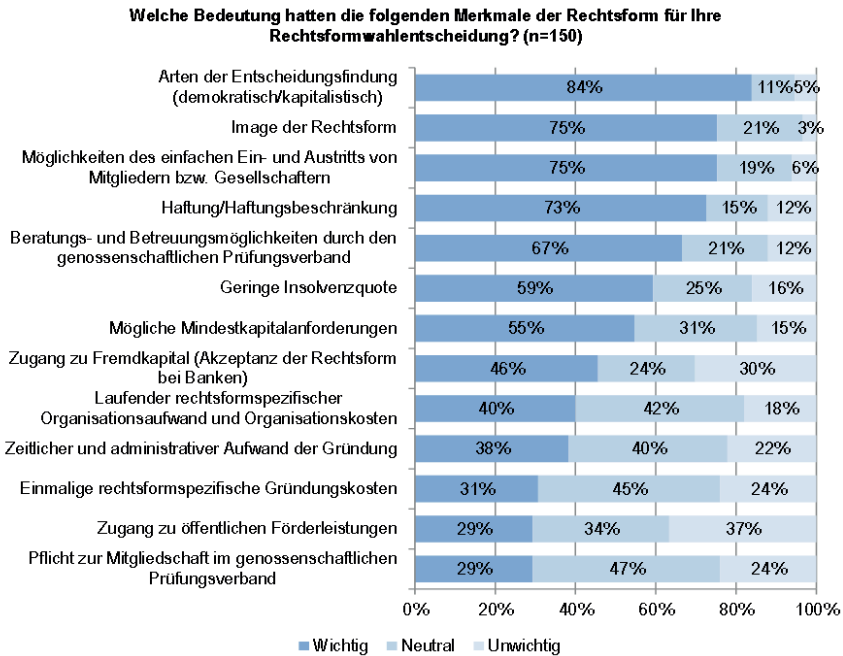
In diesem Fall handelt es sich um die Gründung von Produktivgenossenschaften, bei welchen die Mitglieder zugleich Beschäftigte und Eigentümer ihrer Unternehmen sind. Produktivgenossenschaften können durch die Übernahme bestehender Betriebe ins Dasein treten oder eben durch genossenschaftliche Existenzgründungen. Die äußerst geringe Anzahl an Produktivgenossenschaften in Deutschland lässt dabei nicht auf eine mangelnde Eignung des Modells schließen: in anderen Ländern der Europäischen Union (EU) sind Produktivgenossenschaften erheblich weiter verbreitet, woraus hervorgeht, dass es andere Bedingungen sein müssen, welche eine zahlreichere Gründung von Produktivgenossenschaften in Deutschland bislang verhindert haben.

Auch Fördergenossenschaften können jedoch einen überaus positiven Beitrag zur Unterstützung von Existenzgründern leisten. Viele junge Unternehmen werden als Existenzgründungen ins Leben gerufen. Diese Unternehmen verfügen in der Regel über ein spezialisiertes Wissen in ihrem jeweiligen Betätigungsfeld, können aber oft die für ein Überleben notwendigen betriebswirtschaftlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft erbringen. Diese Aufgaben können durch die Gründung von Dienstleistungsgenossenschaften und deren Geschäftsbetrieben übernommen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder zu stärken und so dazu beizutragen, Existenzgründungen nachhaltig erfolgreich zu machen. Als Kombination aus Förder- und Produktivgenossenschaften besteht außerdem die Möglichkeit, Multi-Stakeholder-Genossenschaften einzurichten, die förderwirtschaftlich ausgerichtet sind, bei denen ein Teil der Mitglieder jedoch gleichzeitig beschäftigt sind.

5.2 Beweggründe für die Rechtsformwahlentscheidung

Die Frage nach den Merkmalen, die für die Rechtsformwahl entscheidend sind, gibt Aufschluss über die Attraktivität der Rechtsform für diejenigen, die sie gewählt haben. Die Studie zeigt, dass Rechtsformwahlentscheidungen von Unternehmensgründern durchaus auch auf einer Reflexion der besonderen Merkmale der genossenschaftlichen Rechtsform fußen.

Abbildung 1³



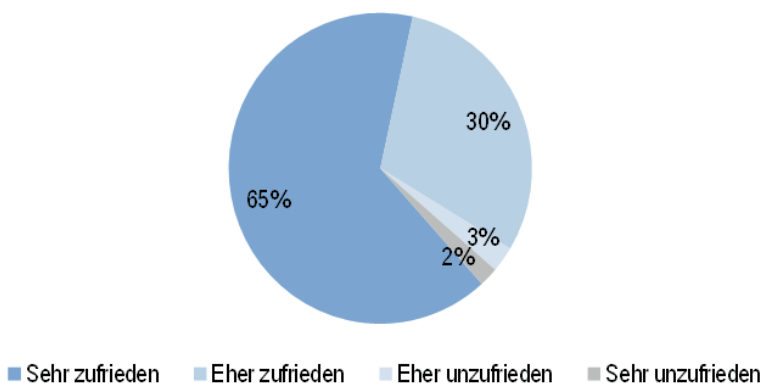
Im Fokus der Entscheidung für die Genossenschaft stehen bei genossenschaftlichen Gründern die demokratische Entscheidungsfindung sowie der einfache Ein- und Austritt von Mitgliedern. Darüber

³ Befragung junger Genossenschaften der Gründungsjahre 2006 bis 2013 sowie (ausschließlich kleiner) Genossenschaften der Gründungsjahre 2000 bis 2005.

hinaus spielen auch die Betreuung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, das positive Image sowie die geringe Insolvenzquote eine wichtige Rolle, die das Sicherheitsgefühl und die Handlungslegitimation der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern erhöhen. In der spezifischen Gruppe der Dorfläden sind Image oder Insolvenzquote dagegen weniger wichtig – wichtigster Aspekt ist hier die Haftungsbeschränkung. Rückblickend sind 95 Prozent der befragten genossenschaftlichen Gründer mit ihrer Entscheidung der Rechtsformwahl zufrieden. Lediglich drei Prozent sind eher nicht zufrieden und zwei Prozent sind sehr unzufrieden

Abbildung 2

Wie zufrieden sind Sie denn jetzt insgesamt mit der von Ihnen gewählten Rechtsform der Genossenschaft? (n=149)



Zwar ist ein sehr hoher Anteil der befragten genossenschaftlichen Gründer mit ihrer Entscheidung zur Rechtsformwahl zufrieden. Die Zufriedenheit sinkt allerdings in den speziellen untersuchten Formen der Genossenschaftsgründungen. Unter Wohnprojekten sind in der Befragung acht Prozent beispielsweise (eher) nicht zufrieden, unter Dorfläden sind es sogar 20 Prozent. Die jeweilige Eignung hängt also stark vom spezifischen Zweck und der Ausrichtung der jeweiligen Neugründung ab. Auf der anderen Seite spielen laut Erhebung für Genossenschaftsgründer Gründungskosten und -aufwand bei der

Rechtsformwahl eine eher geringe Rolle. Bei nichtgenossenschaftlichen Gründern stehen hingegen die Kosten tendenziell eher im Mittelpunkt, auch bei ihrer Entscheidung gegen die Rechtsform der Genossenschaft. Diese Befragungsergebnisse decken sich mit Erkenntnissen aus den Fallstudien, nach denen Gründer in genossenschaftlicher und nichtgenossenschaftlicher Rechtsform teilweise unterschiedliche Prioritäten haben und Sachverhalte unterschiedlich bewerten.

Bei den Energiegenossenschaften zeigen sich erneut Unterschiede. So haben Mindestkapitalanforderungen eine deutlich geringere Bedeutung (47 Prozent) als in anderen Branchen (59 Prozent). Dagegen werden Aspekte wie das Image (83 Prozent), die geringe Insolvenzquote (66 Prozent) sowie die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband (38 Prozent) als deutlich wichtiger angesehen. Das mag damit zusammenhängen, dass Energiegenossenschaften oft aus einem genossenschaftlichen Umfeld heraus gegründet werden (etwa unter Beteiligung von Genossenschaftsbanken).

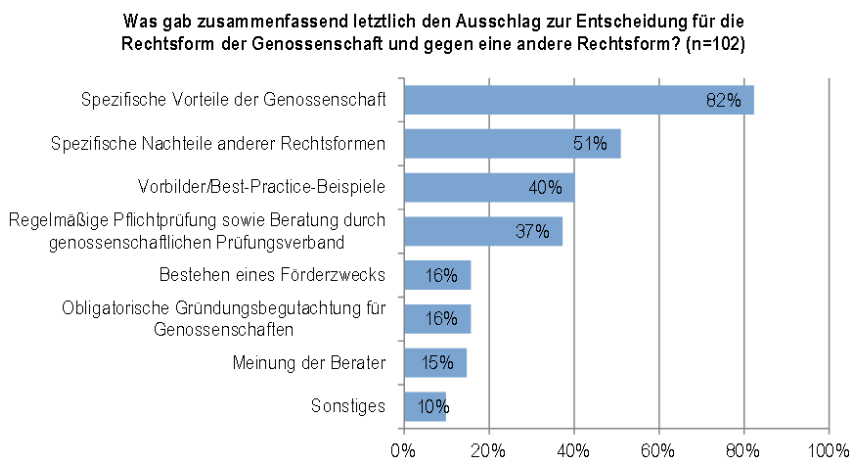
Erwägungen über Kosten und Aufwand spielen bei der Rechtsformwahlentscheidung für Gründer von Genossenschaften gegenüber anderen Merkmalen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Gleichwohl gibt ein knappes Drittel der Befragten an, dass einmalige rechtsformspezifische Kosten wichtig für die Rechtsformwahl waren. Permanente rechtsformspezifische Kosten, worunter bei Genossenschaften insbesondere auch Prüfungskosten und Verbandsmitgliedschaftsgebühren fallen, werden von immerhin 40 Prozent als wichtig genannt.

Betrachtet man die Zusammenfassung der Gründe, die letztlich ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform waren, sind an erster Stelle die Vorteile der Rechtsform zu nennen. Mit deutlich weniger Nennungen werden an zweiter Stelle Nachteile anderer Rechtsformen genannt. Dies ist ein eindeutiges Zeichen für die Überzeugung der Gründer von den Vorteilen der Rechtsform, da die Rechtsform der Genossenschaft nicht aufgrund eines Mangels an Alternativen ausgewählt wird. Unter den Genossenschaften der Energiebranche ergibt sich ein anderes Bild: Hier sind die Nachteile anderer Rechtsformen mit 62 Prozent (gegenüber 47 Prozent) deutlich wichtiger.

Die Wichtigkeit des positiven Images der Genossenschaft bzw. der Best-Practice-Beispiele für die Wahl der Rechtsform wurde bestätigt. Interessanterweise wird der Meinung des Beraters am wenigsten Einfluss zugesprochen. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Aufmerksamkeit auf die Rechtsform der Genossenschaft vornehmlich durch Eigenrecherche und Best-Practice-Beispiele entsteht und nicht

durch eine Gründungsberatung. Wieder legt dies die Vermutung nahe, dass die Entscheidung bereits im Vorfeld der Beratung getroffen wurde.

Abbildung 3⁴

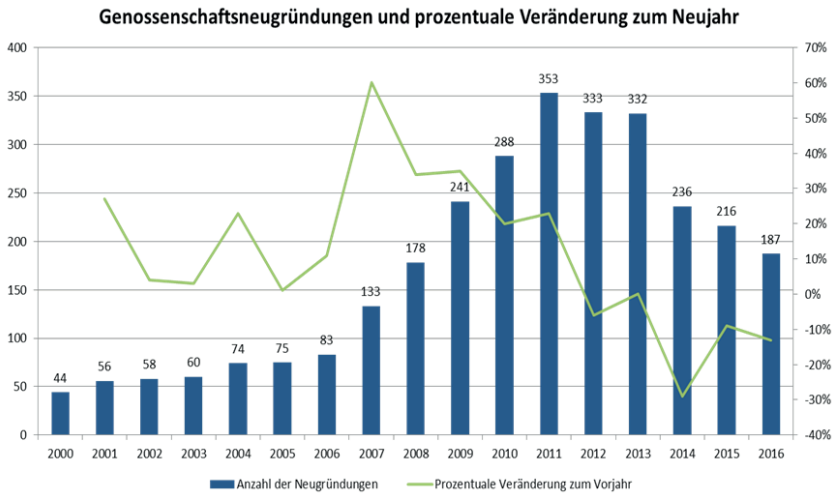


5.3 Neugründungen von Genossenschaften

Das deutsche Genossenschaftswesen erlebt seit 2000 eine starke Zunahme der Neugründungsaktivitäten. Von Anfang 2000 bis Ende 2016 wurden deutschlandweit insgesamt 2.566 Genossenschaften gegründet. Das entspricht durchschnittlich 151 Neugründungen pro Kalenderjahr. Dabei ist die Neugründungsrate von 44 im Jahr 2000 auf 335 neugegründete Genossenschaften im Rekordjahr 2011 angestiegen.

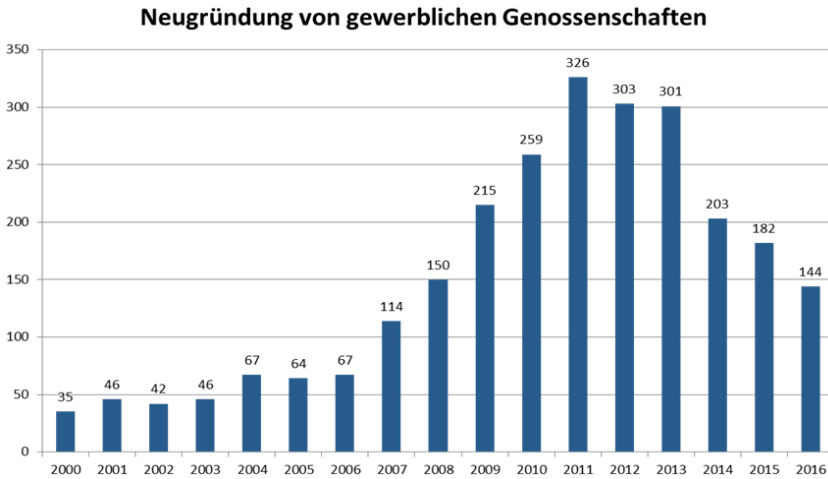
⁴ Befragung junger Genossenschaften der Gründungsjahre 2006 bis 2013 sowie (ausschließlich kleiner) Genossenschaften der Gründungsjahre 2000 bis 2005.

Abbildung 4



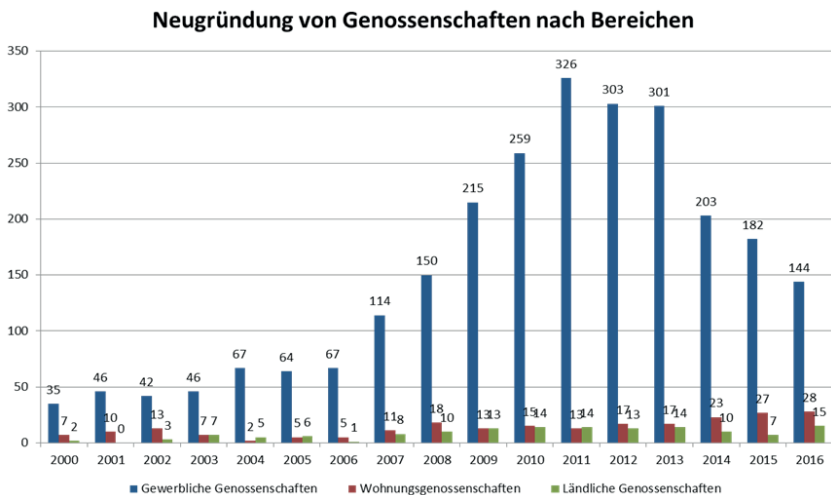
Zwischen 2000 und 2006 ist die Neugründungsrate im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 11,6 Prozent gestiegen. Ab 2007, ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform des Genossenschaftsgesetzes Mitte 2006, kann sogar von einem Neugründungsboom gesprochen werden, mit durchschnittlich 250 Neugründungen pro Kalenderjahr und einem durchschnittlichen Zuwachs der Neugründungsrate um 23,7 Prozent. Nach einem starken Zuwachs um 50 Neugründungen bzw. 60 Prozent in 2007 ist die Neugründungsrate seither jedoch im Trend wieder gefallen und seit 2012 rückläufig. Die neue Gründungsdynamik spielt sich dabei vor allem im gewerblichen Bereich und hier vor allem bei Energiegenossenschaften ab.

Abbildung 5



In den klassischen Bereichen wie Banken, ländlichen Genossenschaften und Wohnungsgenossenschaften sind hingegen wenige bis gar keine Neugründungen zu verzeichnen.

Abbildung 6



Die mit Abstand meisten Neugründungen vollzogen sich – wie oben angeführt – im Bereich der Energiegenossenschaften. Hierzu zählen nicht nur Unternehmen, die sich mit der Erzeugung regenerativer Energien beschäftigen, wie etwa Photovoltaikgenossenschaften, Bioenergiegenossenschaften und Windenergiegenossenschaften, sondern beispielsweise auch genossenschaftliche Nahwärmenetze und genossenschaftliche Bioenergiegedörfer. Von 2005 bis einschließlich 2016 wurden insgesamt 941 Energiegenossenschaften gegründet, was 32% aller genossenschaftlichen Neugründungen entspricht. Durch ihr hohes Gewicht bestimmen die Energiegenossenschaften auch stark die Entwicklung der gesamten genossenschaftlichen Neugründungen. Wurden bis 2005 keine neuen Energiegenossenschaften gegründet, setzte danach ein richtiggehender Neugründungsboom ein, der 2012 seinen Höhepunkt erreichte. Die 170 in diesem Jahr gegründeten Energiegenossenschaften machten mehr als die Hälfte aller genossenschaftlichen Neugründungen aus. In den letzten Jahren führte eine Verringerung der materiellen Förderung zu einem erheblichen Rückgang der Gründungszahlen in diesem Bereich. 2016 wurden nur noch 26 Energiegenossenschaften gegründet.

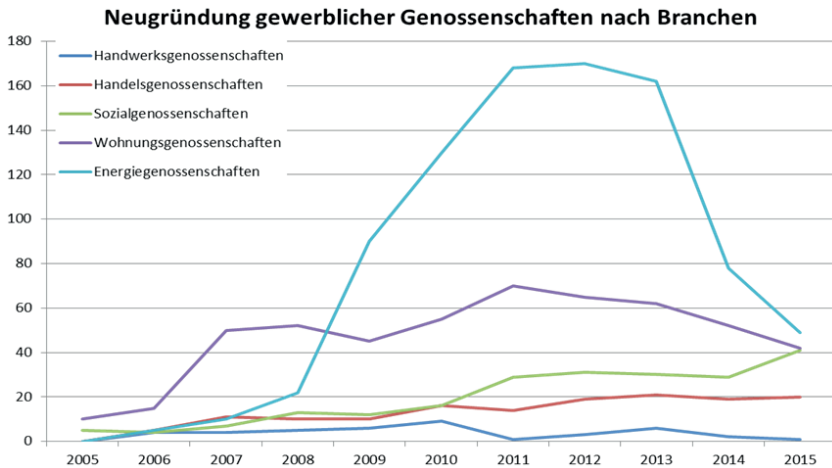
Andere Genossenschaftsarten – wie Handwerker-genossenschaften – lassen zwar einen leichten Rückgang der Neugründungszahlen erkennen, insgesamt betrachtet, ist die Entwicklung aber immer noch erfreulich. Vor allem im Bereich der Sozialgenossenschaften und der Handelsgenossenschaften (Dorfläden) ist eine anhaltende Zunahme erkennbar. (siehe Abb. 7)

5.4 Image und Kenntnis der genossenschaftlichen Rechtsform

Dieser Strukturwandel führt auch zu einer Veränderung des Images von Genossenschaften. Während die Rechtsform lange als unmodern galt, wird sie heute als geeignete Organisationsform von bürgergetragenen Bewegungen (zuma in einem so positiv besetzten Kontext wie der Energiewende) wahrgenommen und trifft damit den Nerv der Zeit. Jedoch scheint das Wissen über die Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform unter Gründern außerhalb des Energiesektors immer noch lückenhaft zu sein, auch bei denen, die von der Rechtsform als solcher wissen.

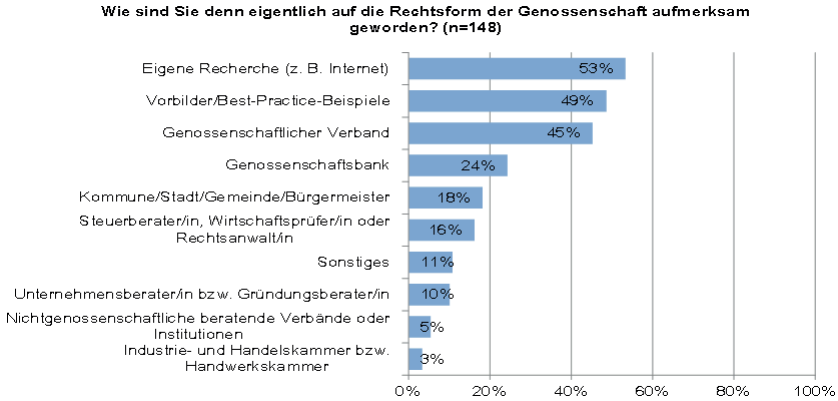
Um sich überhaupt für die Rechtsform der Genossenschaft entscheiden zu können, muss diese dem Gründungsteam bekannt sein. Die Aufmerksamkeit auf die Rechtsform der Genossenschaften wird vornehmlich durch eigene Recherche, Best-Practice-Beispiele und ge-

Abbildung 7



nossenschaftliche Berater (Verbände, Banken) gelenkt. Die Tatsache, dass fast jeder zweite Befragte durch einen genossenschaftlichen Verband aufmerksam gemacht wurde, spricht für dessen frühe Einbindung in den Gründungsprozess. Eine besondere Stellung nehmen Genossenschaften aus der Energiebranche ein, die besonders häufig über die Genossenschaftsbank (35 Prozent) sowie über ihre Kommune (31 Prozent) von der Rechtsform erfahren haben. Dies veranschaulicht den bekannten Umstand, dass Energiegenossenschaften oft von Vertretern der Kommunen und örtlichen Volks- und Raiffeisenbanken mitinitiiert werden. Auch die Bedeutung von Vorbildern ist unter den Energiegenossenschaften noch stärker ausgeprägt als in anderen Branchen. (siehe Abb. 8)

Abbildung 8⁵



Es zeigt sich, dass Genossenschaftsgründer in aller Regel nicht (erst) durch klassische Gründungsberater wie z.B. Steuerberater, Unternehmensberater und die IHK oder Handwerkskammer auf die Rechtsform aufmerksam gemacht werden.

5.5 Rolle der genossenschaftlichen Rechtsform in der Gründungsberatung

Das hängt auch damit zusammen, dass die Genossenschaft im Vergleich zu anderen Rechtsformen nicht präsent genug ist, um in der Gründungsberatung außerhalb des Genossenschaftswesens regelmäßig Berücksichtigung zu finden. Hier könnten die Genossenschaftsverbände und auch die öffentliche Hand die Kooperation mit freien Beratern sowie Handwerks- und Industrie- und Handelskammern intensivieren, um Genossenschaften in der Gründungsberatung fester zu verankern. Es gibt Beispiele, wo die öffentliche Hand direkt zu Genossenschaften berät, etwa durch die Energieagentur NRW. Solche Programme könnten auf ein deutlich breiteres Fundament gestellt werden. Die im Rahmen unserer Studie durchgeführten Befragungen zeigen zudem, dass konkreten Praxisvorbildern bei Genossenschafts-

⁵ Befragung junger Genossenschaften der Gründungsjahre 2006 bis 2013 sowie (ausschließlich kleiner) Genossenschaften der Gründungsjahre 2000 bis 2005.

gründungen eine besondere Bedeutung zukommt, daher sollten solche Best-Practice-Beispiele in noch größerem Ausmaß dokumentiert und zugänglich gemacht werden (etwa auch in Form von Blaupausen).

5.6 Positionierung in der öffentlichen Förderlandschaft

Defizite bestehen auch bei der öffentlichen Förderung von Genossenschaftsgründungen. Dabei resultiert die Benachteiligung der Genossenschaft nicht aus einer bewussten Diskriminierung, im Gegenteil Genossenschaften sind in den KfW-Richtlinien an einigen Stellen explizit aufgenommen worden. Leider sind diese Erwähnungen kaum wirksam, weil das fehlende Problembewusstsein in Bezug auf die besonderen genossenschaftlichen Strukturmerkmale nach wie vor fortwirkt. Der bei weitem überwiegende Teil der KfW-Förderung ist auf alleinverantwortliche (Einzel-)Unternehmerpersönlichkeiten zugeschnitten, die es bei der Genossenschaft in dieser Form nicht gibt. Die Förderung sollte bei Genossenschaften nicht auf natürliche Personen abzielen. Hier wäre zu prüfen, wie existierende Programme angepasst, bzw. welche neuen geschaffen werden können.

5.7 Auswirkungen der Gesetzesnovellierung von 2006

Im Rahmen der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 2006 zielte eine Reihe konkreter Änderungen darauf ab, die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften zu verbessern, deren Gründungen zu erleichtern und die genossenschaftliche Kapitalbeschaffung und -erhaltung zu fördern. In Abweichung zur bisherigen Mindestzahl von sieben wurde die Mindestzahl der Gründer einer eingetragenen Genossenschaft auf drei gesenkt. Ebenfalls eine bedeutsame Änderung für kleinere Genossenschaften ist die Möglichkeit zum Verzicht auf einen Aufsichtsrat und die Möglichkeit eines nur einköpfigen Vorstandes bei weniger als 21 Mitgliedern. Diese Änderungen werden durch Erleichterungen des genossenschaftlichen Prüfungsregimes ergänzt, insbesondere muss der Jahresabschluss nur noch bei Genossenschaften geprüft werden, deren Bilanzsumme 1 Million Euro und deren Umsatzerlöse zwei Millionen Euro übersteigen, was für viele kleinere Genossenschaften erhebliche Einsparungen von Kosten und Aufwand bedeuten kann. Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis lässt das novellierte Genossenschaftsgesetz eine neue Kategorie von Mitgliedern zu, die als investierende Mitglieder nur Kapital beisteuern und die Leistungen des genossenschaftlichen

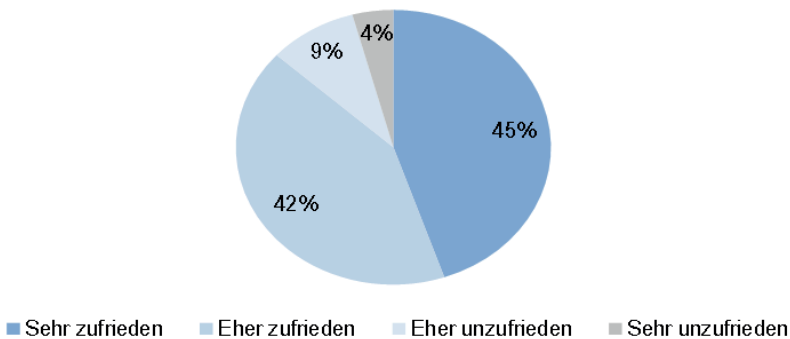
Geschäftsbetriebes nicht nutzen. Insgesamt betrachtet, zeigen die empirischen Ergebnisse unserer Studie, dass Genossenschaften die mit der Novelle eingeführten Regularien in beachtlichem Umfang (und deutlich größerem Umfang als bislang bekannt) nutzen, was darauf hindeutet, dass die Änderungen tatsächlich geeignet sind, die Rahmenbedingungen vor allem für kleinere Genossenschaften zu verbessern und teilweise deren Gründung zu erleichtern. Allerdings lassen die Ergebnisse zur Befreiung von der Jahresabschlussprüfung den Schluss zu, dass diese Möglichkeit noch in erheblich größerem Umfang genutzt würde, wenn mehr Befragte davon wüssten.

5.8 Rechtsformspezifische Implikationen

Was das deutsche System von genossenschaftlicher Pflichtmitgliedschaft, Pflichtprüfung und Gründungsprüfung betrifft, so zeigen die empirischen Ergebnisse unserer Studie, dass sich dieses grundsätzlich bewährt hat. Insgesamt besteht seitens der überwältigenden Mehrheit der Genossenschaften große Zufriedenheit mit dem genossenschaftlichen Prüfungsregime, und das obwohl dieses für sie mit verpflichtenden Auflagen verbunden ist.

Abbildung 9⁶

Wie zufrieden sind Sie denn insgesamt mit der Tätigkeit Ihres Prüfungsverbands?
(n=143)

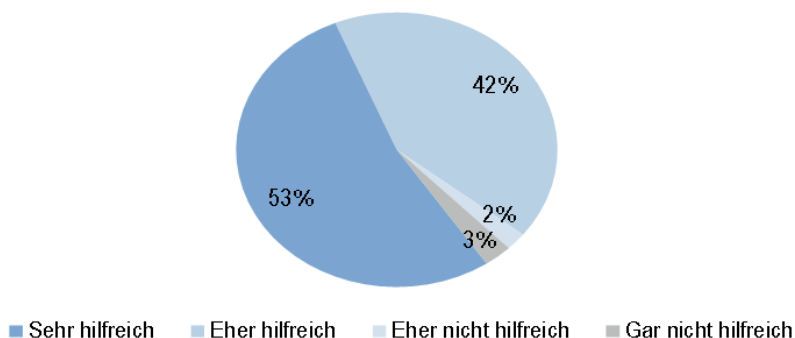


⁶ Befragung junger Genossenschaften der Gründungsjahre 2006 bis 2013 sowie (ausschließlich kleiner) Genossenschaften der Gründungsjahre 2000 bis 2005.

Gefragt nach der Beratung im Gründungsprozess ist die Bewertung der Leistungen der Prüfungsverbände sehr gut. 95 Prozent der Befragten empfinden diese als sehr hilfreich oder hilfreich.

Abbildung 10⁷

Wie beurteilen Sie die Beratung und Betreuung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband im Gründungsprozess? (n=148)



Die empirischen Ergebnisse deuten jedoch teilweise auch darauf hin, dass der damit verbundene zeitliche und organisatorische Aufwand sowie Kosten für eine kleine Minderheit der Genossenschaften nach wie vor als hoch einzuschätzen sind. Die Ergebnisse der Befragung der nicht genossenschaftlich verfassten Wohnprojekte und Dorfläden weisen aus, dass ein kleiner Teil von Gründern die genossenschaftlichen Anforderungen als einen der ausschlaggebenden Gründe für die Wahl einer anderen Rechtsform angibt. Daher blieb für viele kleinere Gründungsvorhaben – trotz der Erleichterungen durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 2006 und die geübte Prüfungspraxis der genossenschaftlichen Prüfungsverbände – nur das Ausweichen in andere Rechtsformen wie die Unternehmersgesellschaft (still), sehr häufig aber auch in das einfachere Rechtskleid des Vereins, auch wenn dieser für wirtschaftliche Zwecke ausdrücklich nicht geschaffen wurde.

⁷ Befragung junger Genossenschaften der Gründungsjahre 2006 bis 2013 sowie (ausschließlich kleiner) Genossenschaften der Gründungsjahre 2000 bis 2005.

5.9 Entwurf zur Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur „Einführung einer Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ vorgelegt. Kernstück war die Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) als neue Rechtsformvariante innerhalb des Genossenschaftsgesetzes. Ziel des Entwurfs war es, die Attraktivität der Genossenschaft als Rechtsform für kleinere Selbsthilfeinitiativen zu stärken, indem er diese unter bestimmten Voraussetzungen von rechtsformspezifischen Pflichten befreit. Kooperationsgesellschaften (haftungsbeschränkt) sollten von der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, der regelmäßigen Pflichtprüfung und der Pflicht zur Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme durch einen Prüfungsverband im Gründungsprozess befreit sein. Wie bereits angeführt, bestätigen die empirischen Ergebnisse unserer Studie, dass sich das genossenschaftliche Prüfungsregime bewährt hat. Die Zufriedenheit seitens der Genossenschaften mit diesen Rechtsformspezifika ist insgesamt hoch. Gleichwohl existiert eine Minderheit der Genossenschaften, die ein mögliches Entfallen von Gründungsprüfung, regelmäßiger Pflichtprüfung und die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft gutheißen würde. Außerdem wünscht sich die Mehrheit der Genossenschaften eine noch stärkere Anpassung der Pflichtprüfung an die tatsächlichen Verhältnisse der zu prüfenden Genossenschaft sowie geringere Aufwendungen und Kosten der Pflichtprüfung. Indes gibt lediglich jede fünfte Genossenschaft (aber jeder vierte Dorfladen und jedes dritte genossenschaftliche Wohnprojekt) konkret an, dass die Prüfung nicht ihren spezifischen Anforderungen gerecht wird. Gerade die genossenschaftlichen Dorfläden stehen diesen genossenschaftlichen Besonderheiten tendenziell kritischer gegenüber, wenn in ihrer Mehrheit auch immer noch positiv. Aus den Ergebnissen der Befragung der Vergleichsgruppen geht hervor, dass ein kleiner Teil die genossenschaftsspezifischen Anforderungen als einen der ausschlaggebenden Gründe für die Wahl einer anderen Rechtsform angibt. Auch zeigt sich, dass Gründungskosten für Genossenschaften zwar gering, aber höher sind als bei den anderen gewählten hier beschriebenen Rechtsformen. Gleichwohl weisen die empirischen Ergebnisse unserer Studie darauf hin, dass auch ein Großteil der die Bedingungen für eine Befreiung vom genossenschaftlichen Prüfungsregime erfüllenden Genossenschaften – hätten sie die Wahl – die eG mit der durch Prüfung und Betreuung

verbundenen Sicherheit vorziehen würden. Lediglich für eine kleine Minderheit schien die Kooperationsgesellschaft geeignet. Potenzial hätte die Kooperationsgesellschaft vermutlich eher bei solchen Gründungen gehabt, die sich momentan nicht in genossenschaftlicher Rechtsform gründen.

6. Handlungsoptionen

Grundsätzlich ist die Genossenschaft die ideale Rechtsform für Unternehmensgründungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die auf kontinuierlich wachsende, gegebenenfalls häufig schwankende Mitgliederzahlen angelegt sind. Die Vorteile der Genossenschaft kommen jedoch nicht zum Tragen, wenn wegen der mit dem Prüfungsregime verbundenen Aufwendungen und Kosten die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst gewählt wird. Für Initiativen aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die zwar wirtschaftlich tätig, dabei aber eher umsatzschwach sind und Schwierigkeiten haben, Jahresüberschüsse zu erzielen, scheinen die genossenschaftsspezifischen Anforderungen in der Tat zu hoch. Daher stellte sich die Frage, ob über die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 2006 hinaus weitere Handlungsoptionen bestehen, um einerseits die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft für Gründer noch attraktiver zu machen und andererseits kleineren Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements unternehmerische Aktivitäten zu erleichtern. Hier bestehen zwei basale Handlungsoptionen: entweder in Form einer weiteren freiwilligen Selbstbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände oder durch weitere Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen.

6.1 Freiwillige Selbstbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände könnte die Attraktivität der Genossenschaft für Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements dadurch gesteigert werden, dass die Kosten der genossenschaftlichen Gründungsberatung und -begutachtung für kleine Genossenschaften weiter reduziert und/oder ihre Zahlungen zeitlich gestreckt werden. Womöglich könnten auch die Beiträge für die Pflichtmitgliedschaft in den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden gesenkt werden. Schließlich könnten die Anforderungen und damit einhergehend der zeitliche und organisatorische Aufwand und die anfallenden

Kosten der Pflichtprüfung kleiner Genossenschaften weiter gesenkt und die Art der Prüfung (noch mehr) an ihre Bedürfnisse angepasst werden. Zwar haben die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um neu zu gründende und neugegründete kleine Genossenschaften kostengünstig zu entlasten, unter Umständen jedoch nicht ausreichend und vor allem nicht in allen Branchen und nicht flächendeckend. Eine freiwillige Selbstbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände müsste daher gewährleisten, dass solche Maßnahmen zukünftig in allen Branchen und flächendeckend ergriffen werden, was angesichts der Heterogenität der genossenschaftlichen Prüfungslandschaft sicher ein voraussetzungsvolles Unterfangen darstellt. Es kommt hinzu, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände nach eigenem Bekunden die anfallenden Prüfungskosten für kleine Genossenschaften bereits in einem solchen Ausmaß subventionieren, dass weitere Senkungen unter solidarischen Gesichtspunkten gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern ihrer Auffassung nach kaum noch zu rechtfertigen sind. Dies gilt vor allem für kleinere Prüfungsverbände, die ohnehin über geringere Möglichkeiten zur Subventionierung verfügen dürften als die großen regionalen Prüfungsverbände.

6.2 Gesetzliche Veränderungen

Überdies kann die angesprochene Problematik auch durch weitere gesetzliche Veränderungen gemildert oder gar gelöst werden. Tatsächlich wurde in diesem Kontext eine Vielzahl von Möglichkeiten diskutiert. Im Hinblick auf intendierte Einsparungen und Entbürokratisierungen wurde zunächst an weitere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften gedacht. Alternativ wurde vorgeschlagen, die angesprochene Kooperationsgesellschaft als Rechtsformvariante der Genossenschaft oder auch als Variante einer anderen Rechtsform einzuführen. Letzteres hätte die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens in Deutschland in gegenwärtiger Form aufrechterhalten. Als weitere Maßnahmen außerhalb des Genossenschaftsgesetzes schlugen die Autoren der Studie eine offenere Handhabung des wirtschaftlichen Vereins oder Änderungen im Vereinsrecht vor. Wie groß das Potenzial im Bereich der kleineren Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements tatsächlich ist, lässt sich nur schwer vorhersagen, sollte jedoch nicht zu gering geschätzt werden. Viele solcher Initiativen wählten in der Vergangenheit die Rechtsform des Idealvereins, dessen Zweck sich allerdings nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb richten durfte (§ 21 BGB). Dieser

war wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 BGB) oder Genossenschaften (§ 1 GenG) vorbehalten.

Zusammenfassend ging es im Kern um die Frage, ob notwendige Veränderungen im Vereins- oder Genossenschaftsrecht vorzunehmen waren. Zur Förderung von unternehmerischen Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements wurde schließlich eine Öffnung des wirtschaftlichen Vereins favorisiert, wozu auch ein Referentenentwurf vorgelegt wurde. Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.5.2017 zum sogenannten Nebenzweckprivileg von Idealvereinen waren aber gesetzliche Veränderungen nicht mehr erforderlich. Seither können beispielsweise Dorfläden, die einen ideellen Hauptzweck verfolgen, nicht gewinnorientiert sind und nicht auf Ausschüttung von Gewinnen gerichtet sind, als Idealvereine (e.V.) Rechtsfähigkeit erlangen.

6.3 Praxisgerechte Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2017

Die bereits länger diskutierte Novellierung des Genossenschaftsgesetzes erfolgte am 7. Juli 2017, an dem der Bundesrat das „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ angenommen hat. Das Genossenschaftsgesetz wurde damit praxisgerecht modernisiert und für Neuerungen der digitalen Kommunikation geöffnet. Veränderungen betreffen verschiedene Bereiche, unter anderem Neuerungen der genossenschaftlichen Abschlussprüfung, Erleichterungen der Finanzierung und Verwaltung von Genossenschaften sowie eine Verbesserung des Mitgliederschutzes.

Wie in unserer Studie angeregt, senkte der Gesetzgeber den Prüfungsaufwand für kleine Genossenschaften, ohne das bewährte genossenschaftliche Prüfungssystem als solches infrage zu stellen. Zu diesem Zweck beschränkt die neue „vereinfachte Prüfung“ nach § 53a Genossenschaftsgesetz (GenG) jede zweite Prüfung auf die Durchsicht festgelegter Abschlussunterlagen, die auf Anforderung des Prüfungsverbandes in Textform (zum Beispiel per E-Mail) einzureichen sind. Unter diese Erleichterung fallen kleine Genossenschaften gemäß § 336 Abs. 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Generalversammlung kann jederzeit eine vollständige genossenschaftliche Prüfung verlangen, der Abschlussprüfer ebenfalls, wenn die zugelierten Unterlagen unvollständig sind. In Kombination mit dem zweijährigen Prüfungsturnus (§ 53 Abs. 1 GenG) findet nur noch alle vier Jahre eine Prüfung vor Ort statt. Darüber hinaus wurden die

Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG auf 1,5 Millionen Euro Bilanzsumme und drei Millionen Euro Umsatzerlöse angehoben.

7. Aktuelles und zukünftiges Potenzial genossenschaftlicher Neugründungen

Wie erwähnt, nutzte die empirische Analyse der Studie einen Mixed-Methods-Ansatz und kombiniert qualitative und quantitative Erhebungen. Auf Basis des Gründungsgeschehens der letzten Jahre sowie des vermuteten Potenzials für die nähere Zukunft wurden fünf Kernbereiche genossenschaftlichen Problemlösungspotenzials ausgewählt, die in der empirischen Studie schwerpunktmäßig untersucht wurden. Selbstverständlich lässt sich die breite Vielfalt genossenschaftlicher Betätigungsfelder in einer solch schematischen Gegenüberstellung nicht vollständig erfassen. Dennoch bieten diese identifizierten Bereiche eine sinnvolle Einteilung, um das genossenschaftliche Potenzial zur Lösung aktueller Probleme aufzuzeigen. Im Folgenden werden vier Kernbereiche näher beschrieben:

1. Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge
2. Wohnen
3. Gesundheit und Soziales
4. Energie

7.1 Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge

Genossenschaften können in vielfältigem Maße zu Problemlösungen im Bereich der Regionalentwicklung und der lokalen Daseinsvorsorge beitragen. In vielen Fällen handelt es sich um Tätigkeitsfelder im Schnittbereich zwischen unternehmerischer Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement. Das Gründungsgeschehen im Bereich der regionalen Versorgung (ohne Energie) fußt – im Gegensatz zum Boom der Energiegenossenschaften – nicht bzw. in deutlich geringerem Maße auf öffentlicher Förderung. Damit ist auch das künftige Potenzial anders gelagert. Vermutlich handelt es sich stärker um die Lösung spezifischer lokaler Probleme als um die Erzielung von Rendite (welche zumindest bei einem Teil der Energiegenossenschaften eine Rolle spielt). Ein wesentlicher Hintergrund ist somit die spezifische Problematik im ländlichen Raum. Hier ist die Siedlungsdichte oftmals so gering, dass die Erhaltung spezifischer Infrastruktur erschwert oder gar verhindert wird. Zu denken ist etwa an die Schlie-

ßung von Kindergärten oder Schulen, den Rückzug des Einzelhandels oder den Mangel an Ärzten. Genossenschaften sind im ländlichen Raum besonders präsent und daher von diesen Entwicklungen besonders betroffen, bieten aber ebenso Lösungspotenziale. Schließlich können Genossenschaften etwa Infrastruktur ausbauen oder schaffen und Einkommen generieren. So könnten genossenschaftliche Zusammenschlüsse von niedergelassenen Ärzten deren Einkommenssituation und somit mittelbar auch die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum verbessern.

Potenzial im Bereich der Regionalentwicklung lässt sich unter anderem aus einigen Beispielen ableiten, bei denen Genossenschaftsbanken als Promotoren der regionalen Entwicklung auftreten und zur Mobilisierung regionaler Ressourcen (auch außerhalb des Bereichs der Energiegenossenschaften) beitragen. Sie können die Gründung von Schülergenossenschaften, Familiengenossenschaften, lokalen Gaststätten oder Dorfläden unterstützen. Stadtmarketinggenossenschaften können die Attraktivität einer Stadt verbessern und die örtliche Wirtschaft stärken. Grundsätzliches Potenzial für Genossenschaften in der lokalen Daseinsvorsorge besteht gerade dort, wo der Markt oder die Kommunen Aufgaben nicht mehr erfüllen (können), die sie früher übernommen haben. Zu bekannten Beispielen gehören neben sogenannten Dorfläden Genossenschaften, welche Schwimmbäder betreiben, die wegen laufender Defizite vor der Schließung standen – etwa im Fall der bereits 2005 gegründeten Hallenbad Nörten-Hardenberg eG – oder bereits geschlossen waren – wie im Fall des Hallenbades Mücke eG. Im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich sind genossenschaftliche Lösungsansätze neben den genannten Schwimmbädern denkbar und wurden bereits in Form der genossenschaftlichen Erhaltung von Kinos, Theatern, Museen, Bars, Restaurants, Bibliotheken oder auch Sportanlagen umgesetzt. Genossenschaftliche Beiträge zur Regionalentwicklung sind grundsätzlich auch erwartbar im Zusammenhang mit Initiativen, die der Gemeinwohlökonomie nahestehen, wie beispielsweise regionale Wirtschaftsgemeinschaften (etwa ReWiG München) oder die RegioSTAR eG. Die eG kann eine geeignete Rechtsform für die zahlreicher werdenden Komplementärwährungs- und Regionalgeldinitiativen sein, an denen sich teilweise auch Genossenschaftsbanken aktiv beteiligen. Allgemein können genossenschaftliche Unternehmenskooperationen durch Intensivierung regionaler Wirtschaftskreisläufe und gemeinsamen Marktauftritt die regionale Wirtschaft stärken. Dorfläden stellen in gewisser Weise ein typisches Beispiel für die Schnittstelle bürgerschaftlichen Engagements und wirtschaftlicher

Tätigkeit – mit all ihren Problemfeldern – dar. Sie entstehen als unmittelbare Antwort auf das Verschwinden des (Lebensmittel-)Einzelhandels im ländlichen Raum. Über ihre im Kern wirtschaftliche Tätigkeit hinaus erfüllen sie vor allem sozialräumliche Aufgaben, indem sie gerade der weniger mobilen, oftmals älteren Bevölkerung Möglichkeiten der Nahversorgung garantieren. Gerade erfolgreiche Konzepte integrieren verschiedene Dienstleistungen (neben dem Laden im engeren Sinn etwa Post, Café, Vereinstreff) und verfolgen neben wirtschaftlichen auch soziale und/oder kulturelle Zwecke. Sie können zur Wiederbelebung des Ortskerns und sozialer Netzwerke beitragen.

7.2 Wohnen

Bei Wohnungsgenossenschaften besteht Identität der Mitglieder als Träger und Kunden. Die konsequente Verwirklichung dieses wesentlichen Strukturprinzips ist bei Wohnungsgenossenschaften erheblich verbreiteter als bei anderen Genossenschaftsarten. Dies drückt sich in relativ preisgünstigen Nutzungsentgelten und einem auf die Bedürfnisse der Bewohner zugeschnittenen Leistungsspektrum aus. Somit ist die Bereitstellung von möglichst hochwertigem Wohnraum bei gleichzeitig möglichst geringen Nutzungsentgelten die am weitesten generalisierbare Funktion von Wohnungsgenossenschaften. Zudem ist die Generierung positiver externer Effekte durch Wohnungsgenossenschaften eher zu erwarten als durch andere Wohnungseigentümer. So bedeutet etwa das Engagement für das Quartier ökonomisch ein öffentliches Gut (welches von einzelnen bereitgestellt und von allen genutzt wird). Das daraus resultierende Trittbrettfahrerproblem ist für Genossenschaften, deren Träger gleichzeitig Bewohner sind, weniger problematisch als für andere, zumal gewinnmaximierende Akteure.

Historisch wurden Wohnungsgenossenschaften eingerichtet, um der Wohnungsnot des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts Einhalt zu gebieten. Zwar wird es in absehbarer Zeit keinen ähnlichen Gründungsboom geben wie zwischen 1889 und 1914, als fast 1.300 neue Wohnungsgenossenschaften entstanden. Jedoch zeigt der Blick in die Vergangenheit deutlich, dass Gründungspotenziale auch in diesem Bereich von externen Rahmenbedingungen (insbesondere der Finanzierung) beeinflusst werden. Unter den auch heute bestehenden (wenn auch mit der historischen Situation nicht vergleichbaren) Bedingungen des Wohnungsmangels in urbanen Zentren ist der Schaffung neuen Wohnraums, d.h. der Vergrößerung des

Angebots oder der Übernahme existierender Bestände, auch heute genossenschaftliches Neugründungspotenzial beizumessen, vor allem, wenn begünstigende Rahmenbedingungen geschaffen werden, wie etwa die Reservierung eines Teils neuer Bauflächen (in München z.B. nicht weniger als 20 Prozent) für Genossenschaften.

Neben der Ausweitung genossenschaftlichen Wohnraums wird auch die Ausweitung des Leistungsspektrums thematisiert, sowohl mit Blick auf die Leistungen als solche wie auch auf die etwaige Ausweitung des Adressatenkreises. Letztere ist der zumindest unwahrscheinlichere Fall, weil er (wie die oben beschriebene Expansion) letztlich einen Moment der Fremdhilfe bedeutet. Da jede Genossenschaft nur den Förderinhalten verpflichtet ist, die von ihren eigenen Mitgliedern bestimmt werden, ist die Integration neuer Leistungen vor allem dann zu erwarten, wenn diese Leistungen unmittelbar den Mitgliedern nützen. So erbringen gegenwärtig bereits über die Hälfte der Wohnungsgenossenschaften weitere Leistungen für ihre Mitglieder neben der Bereitstellung von Wohnraum als Förderung im engeren Sinn. Aber auch neue Personengruppen können sich die Organisationsform zu eigen machen und neue genossenschaftliche Wohnprojekte anstreben. Potenzial wird insbesondere im Bereich altersgerechtes (inkl. generationenübergreifendes) Wohnen mit Leistungen wie etwa Nachbarschaftstreffs, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, Betreuungs- und Pflegeangeboten und Wohngemeinschaften für Ältere gesehen. Darüber hinaus können Wohnungsgenossenschaften der sozialen Segregation entgegenwirken, wenn sie eine entsprechende Mischung (z.B. junge und alte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Familien, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung) ihrer Mitglieder aufweisen, was nicht zuletzt bei Neugründungen oft dezidiert als Ziel formuliert wird.

Wie bereits bemerkt, lässt sich indes keineswegs ausschließen, dass Wohnungsgenossenschaften auch Beiträge leisten, die Dritten zu Gute kommen, zumal wenn auf diesem Wege mittelbar auch die Mitglieder gefördert werden, wie etwa bei der Quartiersentwicklung. Beiträge zur Quartiersentwicklung können in konkreten Wohnumfeldmaßnahmen wie der Gestaltung von Grünanlagen und Spielplätzen etc. oder in Beiträgen zur Müllbeseitigung und Sicherheit des Quartiers bestehen. Auch die demokratische Mitwirkung stärkt die Identifizierung der Bewohner mit ihrem Stadtteil. Im Ergebnis wird das Image des Quartiers (und des urbanen Raums insgesamt) verbessert und die Spirale abnehmender Attraktivität des Quartiers durchbrochen, sodass nicht länger nur diejenigen bleiben, die sich eine Abwanderung ins Stadtumland nicht leisten können. Selbst

wenn auch hier die etablierten Wohnungsgenossenschaften eine prominente Rolle einnehmen, wird gerade Neugründungen ein besonderes Interesse an ihrem Quartier attestiert.

7.3 Gesundheit und Soziales

Genossenschaften im Gesundheitsbereich machen neben den Energiegenossenschaften einen – wenn auch deutlich kleineren – Schwerpunkt des Gründungsgeschehens aus. Genossenschaften im Gesundheitsbereich können helfen, Ineffizienzen und Qualitätsverluste im Gesundheitswesen zu senken. Auch in diesem Bereich wurde das Gründungsgeschehen durch Reformen und Entwicklungen außerhalb des Genossenschaftswesens, konkret im Gesundheitswesen, stark begünstigt. Die mit der demografischen Entwicklung einhergehenden Änderungen der Kostenstruktur im Gesundheitswesen, der steigende Kostendruck sowie die damit verbundenen (möglichen) negativen Entwicklungen der Ärztehonorare bilden einen wichtigen Einflussfaktor auf das genossenschaftliche Gründungsgeschehen im Gesundheitsbereich. Gründungen von Ärztegenossenschaften wurden und werden vom genossenschaftlichen Verbandswesen unterstützt und begleitet. So legte der DGRV auch für Ärztegenossenschaften eine Gründerfibel vor. Gleichwohl wird das konkrete Potenzial für Ärztegenossenschaften mittlerweile skeptischer eingeschätzt als noch vor einigen Jahren. Es wird eine Marktsättigung konstatiert, auch zu Zusammenschlüssen auf Verbraucherseite kam es nicht.

Insbesondere Befürchtungen bezüglich sich verschärfender Rahmenbedingungen für niedergelassene Ärzte lassen die genossenschaftliche Organisationsform als geeignet für Praxisnetze, medizinische Versorgungszentren und ärztliche Organisationsgemeinschaften erscheinen. Die Grundidee ist, durch genossenschaftliche Kooperation die Autonomie der angeschlossenen Praxen und das Angebot hochwertiger Leistungen weiterhin gewährleisten zu können. Eine Genossenschaft kann schließlich bestimmte Ausschnitte des ärztlichen Leistungsspektrums erstellen und gleichzeitig die Selbstständigkeit der niedergelassenen Ärzte garantieren. Zu den Tätigkeitsfeldern dieser Genossenschaften zählen gemeinschaftliche Labore oder die Beschaffung von Praxisbedarf und medizinischen Geräten. Durch Kooperation untereinander versuchen niedergelassene Ärzte auch, ihre Stellung gegenüber Krankenkassen zu verbessern. Interessenvertretung und Lobbyarbeit werden darüber hinaus auch in einem Bundesverband der Ärztegenossenschaften wahrgenommen.

Insgesamt großes Potenzial hinsichtlich des genossenschaftlichen Gründungsgeschehens wird sogenannten Sozialgenossenschaften zugesprochen. Dass Genossenschaften nicht nur wirtschaftliche sondern auch soziale Bedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigen, hat mit der Novelle im Jahr 2006 Eingang in das deutsche Genossenschaftsgesetz gefunden. Seither werden dort neben wirtschaftlichen auch soziale und kulturelle Förderbelange der Mitglieder explizit erwähnt. Nach § 1 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz ist es nunmehr unabdingbare Aufgabe der eingetragenen Genossenschaft, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Hiermit hat sich die Diskussion, ob schon das vorher geltende Recht einen sozialen bzw. kulturellen Gesellschaftszweck erlaubte und die Novelle lediglich eine Klarstellung bereits geübter Praxis brachte oder ob erst die Novelle zur konstitutiven Zulassung sozialer und kultureller Zweckbestimmungen geführt hat, erübrigt. Nach wie vor muss jedoch die eingetragene Genossenschaft den gesetzlich festgelegten Förderzweck mittels gemeinschaftlich betriebenen Geschäftsbetriebs erfüllen. Daran hat die Erweiterung des Förderzwecks nichts geändert.

Sozialgenossenschaften oder Genossenschaften mit sozialer Zielsetzung kommen in der Realität in einer großen Vielfalt vor.⁸ Sie sind Spiegelbilder für die Vielgestaltigkeit der sozialen Welt, ihrer Lebensformen, ihrer Ideen und Überzeugungen. Ihre Vielfalt dürfte grundsätzlich mit der Verschiedenheit sozialer Bedürfnisse zusammenhängen. Namensgebendes Merkmal der Sozialgenossenschaften ist ihre soziale Ausrichtung. Sozialgenossenschaften agieren auf Basis sozialer Bedürfnisse und Problemlagen. Es handelt sich um Genossenschaften, die im Besonderen soziale Belange ihrer Mitglieder, Dritter und womöglich der Allgemeinheit zu fördern trachten. Dies ist das einzige spezifische Merkmal, das auf alle Sozialgenossenschaften zutrifft und diese andererseits eindeutig von Genossenschaften unterscheidet, die primär die wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen trachten. Soziale Belange umfassen die gesamte daseinsvorsorgende menschliche Lebensführung. Hierzu zählen körperliche, geistige, seelische, aber auch materielle Belange von Menschen, die der Unterstützung und Förderung bedürfen.

Vor diesem hier nur kurz skizzierten Hintergrund bilden Sozialgenossenschaften ein heterogenes Feld. Im Hinblick auf ihre Be-

⁸ Für einen Überblick: *Schmale, Ingrid / Blome-Drees, Johannes* (Hrsg.): *Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft*, Wiesbaden 2017.

tätigungsfelder lassen sich Genossenschaften zur Erbringung von Leistungen im Sinne der Sozialgesetzgebung mit den Schwerpunkten Arbeitsförderung, Kinder- und Jugendhilfe/Bildung sowie Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Genossenschaften zur Erbringung von nicht gesetzlich definierten Leistungen mit unmittelbarem sozialen Nutzen unterscheiden.

Von 2005 bis 2015 wurden in Deutschland knapp 400 Sozialgenossenschaften gegründet. Rund die Hälfte der Neugründungen sind Selbsthilfeeinrichtungen Betroffener und ein weiteres Drittel entfällt auf Genossenschaften, die auf bürgerlichem Engagement für Dritte oder die Allgemeinheit beruhen. Von Sozialleistungsanbietern wurden in den letzten 10 Jahren gut 50 Genossenschaften zur gemeinsamen Leistungserbringung gegründet und in 10 Fällen ging die Genossenschaftsgründung von Arbeitgebern aus, die zusammen bestimmte Sozialleistungen für ihre Beschäftigten bereitstellen. Gleichzeitig zeichnen sich die Neugründungen von Sozialgenossenschaften in den letzten zehn Jahren durch eine hohe Stabilität aus. Lediglich 10 Prozent wurden wieder aufgelöst.

Von den knapp 400 Neugründungen stellen nur gut zehn Prozent der Unternehmen Sozialleistungen im Sinne der Sozialgesetzgebung bereit, wobei sich die Betätigungsschwerpunkte relativ gleichmäßig auf Arbeitsförderung, Kinder und Jugend sowie Reha/Behinderte verteilen. Größte Gruppe unter den Neugründungen von Sozialgenossenschaften mit nicht gesetzlich definierten Leistungen sind gut 100 Unternehmen, die dem Erhalt von Infrastruktur dienen. So wurden zwischen 2005 und 2015 knapp 70 genossenschaftliche Dorfläden und 20 Genossenschaften zum Erhalt von Landgasthäusern gegründet. Mit der Seniorenförderung befassen sich 34 neue Genossenschaften und im Bereich Fair Trade engagieren sich 24 Neugründungen. Außerdem wurden immerhin 14 genossenschaftlich getragene Schulen gegründet.

Insgesamt fällt auf, dass die meisten Neugründungen von Sozialgenossenschaften auf dem Selbsthilfegedanken Betroffener bzw. auf bürgerschaftlichem Engagement beruhen, während Sozialleistungsanbieter oder Arbeitgeber weniger von der genossenschaftlichen Kooperationsform Gebrauch machen. Gleichzeitig wird deutlich, dass sich Genossenschaften im Bereich gesetzlich definierter Sozialleistungen – die den eigentlichen Kern des sozialen Leistungsspektrums abdecken – weniger durchsetzen konnten als im Bereich nicht gesetzlich definierter Leistungen mit sozialem Nutzen.

An neuen Aufgabenfeldern fehlt es nach dem bisher Gesagten auch für neue Genossenschaften in der Sozialwirtschaft nicht. Tatsäch-

lich ist – wie dargelegt – den letzten Jahren eine wachsende Zahl an Neugründungen von Sozialgenossenschaften zu beobachten. Neue Genossenschaftsmodelle wurden entwickelt, haben sich bewährt und wurden zum Teil nachgeahmt. Ähnlich wie im gesamten Genossenschaftssektor wird das vorhandene Problemlösungspotenzial der Genossenschaftsidee im Bereich sozialer Leistungen jedoch bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das hängt maßgeblich damit zusammen, dass die genossenschaftliche Rechtsform bei den Verantwortlichen für die Gründung von Sozialunternehmen nicht bekannt genug ist und dass es kaum Promotoren für die Nutzung der Rechtsform im sozialen Bereich gibt. Die Beziehungen zwischen Sozialgenossenschaften und Wohlfahrtsverbänden sind nach wie vor ambivalent. Einerseits grenzen sich Genossenschaften als Gebilde kollektiver Selbsthilfe bewusst von der Fremdhilfe, die mit der verbandlich organisierten Wohlfahrtspflege verknüpft wird, ab. Andererseits treten Wohlfahrtsverbände auch als Mitglieder und aktiv als Förderer und Initiatoren genossenschaftlicher Initiativen auf. Inwieweit hier genossenschaftliches Gründungspotenzial zum Tragen kommt, ist wesentlich von der inneren Ausrichtung der Verbände abhängig. Genossenschaftliche Strukturen, die eine demokratische Mitbestimmung durch die beteiligten Mitglieder ermöglichen, müssen gewollt sein.

Eine dynamische und vor allem nachhaltige Entwicklung im Bereich der Neugründungen von Sozialgenossenschaften wird sich nur einstellen, wenn es diverse erprobte Genossenschaftsmodelle mit signifikanten genossenschaftsspezifischen Vorteilen gibt und diese bei Gründungsverantwortlichen bekannt sind. Grundsätzlich sollte es darum gehen, die Möglichkeiten der Genossenschaftsidee in unterversorgten Bereichen auszuloten. Hier zählen zum Beispiel Genossenschaften, die der wachsenden Unterversorgung im ländlichen Raum begegnen, Familiengenossenschaften, mit denen Arbeitgeber die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, oder selbstverwaltete Produktivgenossenschaften der Beschäftigten sozialer Berufe. Ziel sollten neue Genossenschaftsmodelle sein, die nachgeahmt werden, weil sie überzeugende Vorteile gegenüber anderen Lösungsansätzen besitzen.

Problemlösungspotenzial wird Sozialgenossenschaften insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels und die Veränderung der Lebens- und Arbeitsformen zugesprochen, etwa in Form von Seniorengenossenschaften und – den bereits erwähnten – Familiengenossenschaften. Gerade letztere Potenziale haben in jüngster Zeit die Diskussion um Multi-Stakeholder-Genossenschaften zunehmen lassen. Hierunter lassen sich in einem breiten

Begriff genossenschaftliche Gebilde mit heterogener Mitgliedschaft fassen. Während der Begriff im europäischen Ausland seit Längerem verwendet wird, ist die Debatte in Deutschland vergleichsweise jung. Mitglieder von Multi-Stakeholder-Genossenschaften können Nutzer und Fachkräfte sein, wodurch Leistungen nutzer- und bedarfsgerechter konzipiert und erbracht werden können. Familiengenossenschaften, in denen sich Kommunen, Betriebe und Pflegepersonal zusammenschließen können, stellen ein Beispiel für eine Anwendungsform dar, die nun auch in Deutschland diskutiert und umgesetzt wird. Familiengenossenschaften können flexible, wohn- oder betriebsnahe Betreuungsleistungen für Kinder oder Senioren erbringen. Kinderbetreuung kann in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen oder in Ergänzung dazu gestaltet werden. Zu den Leistungen von Familiengenossenschaften zählen auch weitere haushaltsnahe Dienste und die Betreuung älterer und kranker Angehöriger. Familien profitieren so von qualitativ hochwertigen Leistungen und möglichen Kostenvorteilen oder geringerem Aufwand bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Hieraus ergeben sich auch für beteiligte Betriebe Vorteile, da sie als attraktiverer Arbeitgeber wahrgenommen werden. Auch mögen sich aufgrund der Betreuung etwa Fehltag verringern. Das Pflegepersonal profitiert von einem besseren Zugang zum Markt.

7.4 Energie

Energiegenossenschaften sind kein neues Phänomen. Seit mehr als 100 Jahren sind in vielen Regionen Deutschlands Genossenschaften als etablierte regionale Energieversorgungsunternehmen tätig. Sie wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Elektrizität im ländlichen Raum gegründet. Ein Blick auf das genossenschaftliche Gründungsgeschehen der jüngeren Vergangenheit verdeutlicht die aktuelle Ausnahmestellung der Energiegenossenschaften. Die über 900 seit 2006 gegründeten Energiegenossenschaften machen einen großen Teil aller genossenschaftlichen Neugründungen aus. Im Jahr 2013 haben die regionalen Prüfungsverbände in Zusammenarbeit mit dem DGRV die Bundesgeschäftsstelle für Energiegenossenschaften eröffnet, welche als zentraler Ansprechpartner für Bundespolitik, Behörden, Verbände und Öffentlichkeit fungieren soll. Die Bundesgeschäftsstelle soll vor allem Interessenvertretung sein und Öffentlichkeitsarbeit leisten, darüber hinaus aber auch konkret die regionalen Prüfungsverbände unterstützen und an der Professionalisierung energiegenossenschaftlicher Geschäftsmodelle mitwirken.

Neugegründete Energiegenossenschaften verfolgen unterschiedliche Geschäftsmodelle. Die meisten neugegründeten Energiegenossenschaften sind als Photovoltaikgenossenschaften im Bereich der Erzeugung von Solarenergie tätig. Photovoltaik bietet eine einfache Möglichkeit, dezentral in erneuerbare Energien zu investieren. Bürger können in ihrer Region aber nicht nur Photovoltaik-, sondern auch Windkraftanlagen genossenschaftlich betreiben. Durch die Beteiligung ortsansässiger Bürger wird die Akzeptanz für Windkraftanlagen spürbar gesteigert, denn die Menschen sind viel eher bereit, ein Windrad in ihrer unmittelbaren Umgebung zu akzeptieren, wenn sie selbst daran beteiligt sind und nicht ein anonymen Investor profitiert, sondern die Wertschöpfung in der Region bleibt. Durch genossenschaftliche Nahwärmenetze werden die angeschlossenen Haushalte kostengünstig mit Energie – zum Beispiel aus einer Biogasanlage – versorgt. In der Nutzung der Abwärme bestehender Biogasanlagen wird enormes Potenzial für die Energiewende gesehen. Im Bereich der Nahwärmenetze wird auch ein erhebliches Potenzial für zukünftige Neugründungen vermutet. So gibt es noch viele Biogasanlagen ohne Wärmekonzept, woraus sich die Chance für Energiegenossenschaften ergibt, Wärmenetze für Dörfer oder Stadtteile zu betreiben. Allein in den vergangenen drei Jahren sind 70 neue genossenschaftliche Nahwärmenetze entstanden. Noch einen Schritt weiter als die Nahwärmegenossenschaften gehen genossenschaftliche Bioenergie-dörfer, in denen möglichst die gesamte Wärme- und Stromversorgung in Eigenregie auf regenerative Energien umgestellt wird.

Obwohl sie sich unterschiedlicher Geschäftsmodelle bedienen, verfolgen sämtliche Energiegenossenschaften ein gemeinsames Ziel: die Umsetzung einer dezentralen Energiewende unter Beteiligung der Menschen vor Ort – mit positiven Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung. Bürger können sich mit überschaubaren finanziellen Beträgen – häufig gemeinsam mit kommunalen Einrichtungen und Genossenschaftsbanken – am lokalen und regionalen Ausbau erneuerbarer Energien beteiligen. Investitionsrisiko und Betreiber-Wissen werden über die Genossenschaft gebündelt. Über diese ökologischen Zielsetzungen hinaus mögen Renditeerwartungen ein Treiber des energiegenossenschaftlichen Gründungsgeschehens sein. Allerdings zeigen aktuelle Untersuchungen, dass die Mitglieder von Energiegenossenschaften Renditeziele weniger wichtig einstufen als Investoren, die Kapital in anderen Rechtsformen im Bereich erneuerbarer Energien anlegen.

An dieser Stelle soll betont werden, dass sämtliche bislang genannten Vorteile genossenschaftlicher Lösungen ihren Erfolg im Bereich

der erneuerbaren Energien nicht hinreichend erklären können. Es müssen weitere Einflussfaktoren hinzukommen. Als eine wichtige Ursache für den Gründungsboom von Energiegenossenschaften wird deren Förderung durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) angesehen. Infolge der garantierten Einspeisevergütung durch das EEG mussten sich die Gründer von Energiegenossenschaften lange Zeit keine Gedanken machen, wem und zu welchem Preis sie ihren Strom verkaufen. Eine garantierte Einspeisevergütung über 20 Jahre verringerte das unternehmerische Risiko auf ein Minimum. Solche außerordentlich günstigen Rahmenbedingungen hatten die Gründer anderer Genossenschaften nicht.

Die Herausforderungen für Energiegenossenschaften werden zukünftig jedoch erheblich zunehmen. Der Höhepunkt der Neugründungswelle war bei Energiegenossenschaften 2012 zu verzeichnen. Seitdem sind die Neugründungen von Energiegenossenschaften stark rückläufig, was auf die zurückgehende Förderung erneuerbarer Energien in Folge der EEG-Novellen von 2012 und 2014 zurückzuführen ist. 2015 wurden in der Folge nur noch 49 Energiegenossenschaften, 2016 sogar nur noch 26 gegründet. Zwar zielten die EEG-Novellen nicht auf eine Neuordnung des Energiegenossenschaftssektors, beeinträchtigen aber in erheblichem Maße die Geschäftstätigkeit von Energiegenossenschaften. Zahlreiche Energiegenossenschaften müssen ihre Geschäftsmodelle in Folge der EEG-Reformen weiter entwickeln und sich im Rahmen des genossenschaftlichen Ansatzes professionalisieren. Maßgeblich ist die Verwirklichung von Größenvorteilen, wobei dies einerseits Größenzunahme der einzelnen Genossenschaften und andererseits die Entwicklung neuer Kooperationsformen mit anderen Akteuren wie Stadtwerken, Kommunen und Wohnungsgenossenschaften umfassen kann. Eng damit verbunden, ist die Diversifizierung der Tätigkeitsfelder von Energiegenossenschaften und damit die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Hierzu zählen die Erweiterung des Angebots um Energiedienstleistungen und die stärkere Verknüpfung von Produktion und Konsumtion. Mit der Vermarktung selbsterzeugten Stroms an die Mitglieder wird mit dem Identitätsprinzip eines der wesentlichen genossenschaftlichen Strukturmerkmale wieder in den Vordergrund gerückt. Gleichzeitig wird damit die energiepolitisch angezeigte Verpflichtung zur Direktvermarktung aufgegriffen.

Die auf erneuerbare Energien abzielenden Energiegenossenschaften stellen eine soziale Innovation dar. Soziale Innovationen sind neue soziale Praktiken, die von bisherigen Praktiken abweichen und für bestimmte Probleme bessere Lösungen darstellen. Energie-

genossenschaften sind in diesem Sinne innovativ, da sie Bürgern die direkte Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen, welche ins Stromnetz einspeisen. Bürger nutzen also eine althergebrachte soziale Struktur – die Genossenschaft – im Kontext der Energiewende, um einer neuen gesellschaftlichen Herausforderung zu begegnen.

Die zukünftige energiewirtschaftliche und -politische Bedeutung von Energiegenossenschaften wird davon abhängen, wie sie sich unter den neuen Rahmenbedingungen positionieren und behaupten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Energiegenossenschaften hinsichtlich ihrer Größe, regionalen Orientierung und Geschäftsfelder heterogener sind, als es die Debatte um die Probleme der Energiegenossenschaften mit den Veränderungen im institutionellen Kontext bisweilen vermuten lässt. Welche Rolle die Energiegenossenschaften im neuen Design des Energiemarktes spielen werden, ist daher schwer vorherzusagen. Eines lässt sich jedoch sicher festhalten: Energiegenossenschaften werden als soziale Innovation nur dann weiter erfolgreich bleiben, wenn sie ihre verschiedenen Geschäftsmodelle weiterentwickeln und sich dabei von ihren genossenschaftlichen Strukturmerkmalen leiten lassen.

8. Fazit

Im Ergebnis liefert unsere Studie wichtige empirische Ergebnisse zu verschiedenen Diskussionen, die unter den beteiligten Akteuren bereits seit Jahren zum Teil kontrovers geführt werden. Die hier unternommenen Befragungen geben zu diesen Themen erstmals den Gründern selbst eine Stimme. Während sich alle Beteiligten darin einig sind, dass Genossenschaften großes Lösungspotenzial für aktuelle und zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Problemstellungen bieten, wird es vom politischen Gestaltungswillen abhängen, bestehende Hemmnisse für genossenschaftliche Neugründungen abzubauen, sodass diese Potenziale auch ausgeschöpft werden können.

Literatur:

Blome-Drees, J./Bøggild, N./Degens, P./Michels, J./Schimmele, C./Werner, J.: Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Münster 2016 oder URL: <http://www.genosem.uni-koeln.de/bmwi-genossenschaftsstudie.html>.

Schmale, I./Blome-Drees, J. (Hrsg.): Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden 2017.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.
- Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.
- Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970.
- Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.
- Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.
- Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.
- Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften, *Schediwy, R.*, Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.
- Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.), Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.
- Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*, Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.
- Band 10: 50 Jahre FOG Gründung - Aufbau - Bewährung, Wien 2002.
- Band 11: *Harsch, U.*, Wohnbegleitende Dienstleistungen. Eine Chance für Wohnbaugenossenschaften
Wagner, Ph., Das Informationsmanagement einer Wohnbaugenossenschaft, Wien 2003.
- Band 12: *Ettenauer, G.*, Implementierung von Bildungscontrolling in der Bankwirtschaft, Wien 2003.
- Band 13: *Iby, O.*, Balanced Scorecard als strategisches Managementinstrument in Kreditgenossenschaften, Wien 2004.
- Band 14: *Biricz, K.*, Das genossenschaftliche Netzwerk - ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften, Wien 2005.
- Band 15: *Pieber, A.*: Das interne Kontrollsystem und der genossenschaftliche Bankenverbund, Wien 2006.
- Band 16: *Czaika, Ph.*, Mitgliederförderung in Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften - Die Entwicklung eines modernen Förderansatzes, Wien 2008.
- Band 17: *Ettenauer, G.*, Genossenschaftliche Verbundkompetenz am Beispiel der österreichischen Volksbank Gruppe, Wien 2009.
- Band 18: *Schaschko, M.*, Neugründungen von Genossenschaften in Österreich, Wien 2010.
- Band 19: *Rimpler, M.*: Kreditvergabepraxis von Mikrofinanzinstitutionen in Österreich, Wien 2013.
- Band 20: Österreichs Genossenschaften in der Zeit des Nationalsozialismus, Wien 2014.

- Band 21: *Werner, W.*: Kampelik-Sparkassen, Wien 2016.
Band 22: *Werner, W.*: Raiffeisenvereine für Österreich, Wien 2017.
Band 23: *Werner, W.*: Normative Materialien zur Geschichte des landwirtschaftlichen Personalkredites im alten Österreich, Wien 2018

**Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für
Genossenschaftswesen der Universität Wien:**

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.
Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.
Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.
Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.
Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.
Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.
Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.
Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.
Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.
Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.
Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
Heft 13: *Münkner, H.-H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
Heft 17: *Münkner, H.-H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.

- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*, Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.
- Heft 25: *Harbrecht, W.*, Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, Wien 2001.
- Heft 26: *Krejci, H.*: Zum Förderungsprivileg der Genossenschaften, Wien 2002
- Heft 27: *Beuthien, V.*, Die atypisch stille Gesellschaft - ein Weg zu mehr Kapital für eingetragene Genossenschaften?, Wien 2003.
- Heft 28: *Theurl, Th.*: Die Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlicher Netzwerke, Wien 2004.
- Heft 29: Agricultural Co-operatives are facing a challenge, Wien 2004.
- Heft 30: *Münkner, H.-H.*, Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition, Wien 2006.
- Heft 31: *Hanisch, M.*, Effizienzmessung und Ableitung von Entwicklungsstrategien für Warengenossenschaften, Wien 2007.
- Heft 32: Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006, Wien 2007.
- Heft 33: Ethische Bankgeschäfte - Ein neuer Geschäftsbereich bei Kreditgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 34: *Jagschitz, F., Rom, S.*, Aktuelle Entwicklung der österreichischen Konsumgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 35: *Brazda, J.* (Hrsg.): Skizzen zum Internationalen Jahr der Genossenschaften, Wien 2013.
- Heft 36: *Münkner, H.-H.*, Rückblick auf das Internationale Jahr der Genossenschaften 2012, Wien 2013.
- Heft 37: *Werner, W.*, Weiter auf der Straße des Erfolges - Raiffeisen in Österreich 1986 bis 2011, Wien 2013
- Heft 38: *Dellinger, M.*, Genossenschaften als Instrument für Crowdfunding, Wien 2014.
- Heft 39: *Taisch, F., Jungmeister, A., Fabrizio, N.*: Kooperative Governance - Eine skizzenhafte Annäherung, Wien 2016.
- Heft 40: *Brazda, J.* (Hrsg.): Identität der Genossenschaften in Österreich, Wien 2017.
- Heft 41: *Johannes Blome-Drees*: Potenziale und Hemmnisse genossenschaftlicher Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland, Wien 2018.